Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Maimarktes der Marktgemeinde Kleinheubach (Maimarktgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541) erläßt die Marktgemeinde Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Maimarkt der Marktgemeinde dienen, erhebt die Marktgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Maimarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Die Gebühren für den lfd. Meter Standplatz wie auch für sonstige anfallende Kosten können dem dieser Satzung beiliegenden Gebührenverzeichnis entnommen werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- 1. Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- 2. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Marktgemeinde zu überweisen.
- 3. Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Marktgemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Maimarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kleinheubach, den 10. März 1998

Markt Kleinheubach

Schüßler

Gebührenverzeichnis

1. Standplatzgebühren für Standplätze bis zu 5 m pauschal	35,00 DM
Standplatzgebühren für Standplätze bis zu 10 m pauschal	60,00 DM

Die Kostenpauschale für Rundfunkwerbung ist enthalten.

Pauschale für 220V-Anschluß	10,00 DM
2. I dacoriale fai 220 / Titoorials	10,00 DIV

3. Pauschale für 380V-Anschluß 20,00 DM

4. Pauschale für Wasseranschluß 10,00 DM

(Siegel)

Marktgemeinderatsbeschluß vom: 04.11.1997

Kleinheubach, den 10. März 1998 MARKT KLEINHEUBACH

Schüßler

den Maimarhte

√ Änderungssatzung zur Satzung über Frühjahrsmärkte in der Marktgemeinde Kleinheubach

Die Marktgemeinde Kleinheubach erläßt nach Art. 23 Satz1 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Änderungssatzung

§ 1

In § 4 (Markttag) wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Sollte auf diesen vierten Sonntag Pfingsten fallen oder als Konfirmationstermin der Evang. Kirchengemeinde Kleinheubach festgesetzt sein, so findet der Markttag am Sonntag davor statt.

§ 2

In § 8 (Marktaufsicht, Marktbetrieb) wird Abs. 7 wie folgt neu gefaßt:

Die Benutzung von Einweggeschirr sowie die Verwendung bzw. der Verkauf von Dosengetränken und Einwegflaschen ist nicht erlaubt.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinheubach, den

Markt Kleinheubach

Siegel

S c h ü ß l e r 1. Bürgermeister

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Maimarktes

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBI. S. 541) erläßt der Markt Kleinheubach folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Die Gebühren für die lfd. Meter Standplatz wie auch für sonstige anfallende Kosten werden wie folgt festgesetzt:

1.	Standplatzgebühren für Standplätze bis 5 m pauschal Standplatzgebühren für Standplätze bis 10 m pauschal	45, DM 70, DM
	Die Kostenpauschale für Rundfunkwerbung ist enthalten.	
2.	Pauschale für 220 V-Anschluß	10, DM
3.	Pauschale für 380 V-Anschluß	20, DM
4.	Pauschale für Wasseranschluß	10, DM

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinheubach, den 06.12.1999

MARKT KLEINHEUBACH

S c h ü/ß l e r 1. Bürgermeister

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Maimarktes

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBI. S. 541) erlässt der Markt Kleinheubach folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1.

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Die Gebühren für die Ifd. Meter Standplatz wie auch für sonstige anfallende Kosten werden wie folgt festgesetzt:

23,--€

	Standplatzgebühren für Standplätze bis 10 m pauschal	36,€
	Die Kostenpauschale für Rundfunkwerbung ist enthalten.	
2.	Pauschale für 220 V-Anschluss	5,€
3.	Pauschale für 380 V-Anschluss	10,€
4.	Pauschale für Wasseranschluss	5,€

Standplatzgebühren für Standplätze bis 5 m pauschal

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kleinheubach, den 12 DEZ. 2001

MARKT/KLEINHEUBACH

S c h ü/ß l e r 1. Bürgermeister

4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Maimarktes

Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat in seiner Sitzung am 13.01.2009 die Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Maimarktes beschlossen.

Es besteht keine Genehmigungspflicht.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 GO nachstehend bekannt gemacht:

4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Maimarktes

Aufgrund von Art. 23 GO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KAG erlässt der Markt Kleinheubach folgende

Änderungsatzung

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Die Gebühren für die lfd. Meter Standplatz wie auch für sonstige anfallende Kosten werden wie folgt festgesetzt.:

 Standplatzgebühren für Standplätze bis 5 m pauschal Standplatzgebühren für Standplätze bis 10 m pauschal 	25,00 € 50,00 €
2. Pauschale für 220 V-Anschluss	7,50 €
3. Pauschale für 380 V-Anschluss	15,00 €
4. Pauschale für Wasseranschluss	5,00€

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinheubach, 14.01.2009 Markt Kleinheubach

Stefan Danninger

5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Maimarktes

Aufgrund von Art. 23 GO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KAG erlässt der Markt Kleinheubach folgende

Änderungsatzung

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge und der Tiefe des Standplatzes. Die Gebühren für die lfd. Meter Standplatz wie auch für sonstige anfallende Kosten werden wie folgt festgesetzt:

1. Standplatzgebühren für Standplätze für bis 5 m Frontlänge und bis 5 m Tiefe pauschal Standplatzgebühren für Standplätze für bis 5 m Frontlänge und über 5 m Tiefe pauschal Standplatzgebühren für Standplätze für bis 10 m Frontlänge und bis 5 m Tiefe pauschal Standplatzgebühren für Standplätze für bis 10 m Frontlänge und über 5 m Tiefe pauschal	25,00 € 50,00 € 50,00 € 100,00 €
2. Pauschale für 230 V-Anschluss	7,50 €
3. Pauschale für 400 V-Anschluss	15,00 €
4. Pauschale für Wasseranschluss	5,00 €

§ 2

Die Änderungsatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinheubach, 13.10.2009 Markt Kleinheubach

Stefan Danninger